



## Newsletter Februar 2015

---

### Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Aus aktuellem Anlass** möchten wir Ihnen wichtige Aspekte der Meldepflicht nach IfSG ins Gedächtnis rufen, um die Kommunikation im UKT und mit dem Gesundheitsamt zu optimieren und die Versorgung und Sicherheit unserer Patienten zu verbessern.

#### Wer muss melden?

**Arzt:** Zur Meldung verpflichtet ist der feststellende oder behandelnde Arzt, für die Einhaltung auch der leitende Arzt der Abteilung verantwortlich.

⇒ **To do:** Zuständigkeiten für die Meldung abteilungsintern klar festlegen.

**Labor:** Der direkte oder indirekte Labornachweis bestimmter Krankheitserreger ist nach § 7 IfSG meldepflichtig. Dies erledigen wir. Die Meldepflicht durch den behandelnden Arzt ist davon unberührt!

#### Was muss gemeldet werden?

- **Erkrankung, Tod**, aber auch **bereits der Verdacht** auf bestimmte Infektionserkrankungen (seit neuestem auch Mumps, Pertussis, Röteln und Varizellen). Liste der meldepflichtigen Erkrankungen siehe Hygieneplan UKT
- **Akute infektiöse Gastroenteritis**, wenn „**zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen** auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird“. Auch **Fälle beim Personal** (z.B. im Rahmen eines Norovirus-Ausbruchs)
- Infektionen durch andere Erreger, wenn eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit besteht
- **Schwere Infektionen mit *Clostridium difficile*** (gesonderter Meldebogen)
- **Gehäuftes Auftreten nosokomialer Infektionen** mit wahrscheinlichem oder vermutetem Zusammenhang

#### Was muss nicht gemeldet werden?

Die Kolonisierung mit bestimmten Krankheitserregern (z.B. MRSA, MRGN etc.) ist nicht meldepflichtig.

#### Wie wird gemeldet?

**Meldebögen:** Intranet (Formularcenter oder Homepage Krankenhaushygiene) oder Internetseiten des Gesundheitsamts. Meldung per **Fax (07071/207-3331)** an das Gesundheitsamt.

#### Was macht das Gesundheitsamt?

Eine Meldung kann Ermittlungen durch das Gesundheitsamt nach sich ziehen. Diese bestehen in vielen Fällen in der Erstellung einer **Liste von Kontaktpersonen** des/der Indexpatienten/in. Diese Liste kann andere **Patienten** und ggf. auch **Mitarbeiter** umfassen. Die Krankenhaushygiene ist bei der Erstellung dieser Kontaktlisten gerne behilflich, die **Pflicht zur zeitnahen Erstellung und Übermittlung einer solchen Liste ans Gesundheitsamt liegt jedoch beim behandelnden Arzt**. Die Offenlegung der Daten gegenüber den Gesundheitsbehörden stellt keine Verletzung der Schweigepflicht dar.

Bei Fragen steht das Team des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene gerne zur Verfügung!

Weitere Informationen und Meldebögen:

<http://www.kreis-tuebingen.de/,Lde/310826.html>

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html)

<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>